

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Labore Ibu und aquatest der Eric Schweizer AG

03.August 2026

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen der Labore für Boden- und Umweltanalytik Ibu und aquatest der Eric Schweizer AG (nachfolgend gemeinsam «Labor») gegenüber ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern (nachfolgend «Kunde»). Dazu gehören insbesondere Probenahmen, Messungen vor Ort, Prüfungen und Analysen, Beurteilungen, Stellungnahmen, Beratungen, Entwicklungsarbeiten sowie die Erstellung von Prüfberichten.

Die AGB werden Bestandteil des Vertrags, wenn der Kunde vor Vertragsabschluss auf sie hingewiesen wurde und sie einsehen konnte. Individuelle schriftliche Vereinbarungen und die Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor. Danach gelten die Offerte, diese AGB sowie die anwendbaren Leistungsbeschreibungen und Preislisten. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn das Labor ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Vertragsabschluss und Auftragsprüfung

Offerten des Labors sind während der darin genannten Frist gültig. Fehlt eine solche Angabe, sind sie freibleibend. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Leistungserbringung durch das Labor zustande.

Der Kunde stellt dem Labor rechtzeitig alle für die Auftragsprüfung erforderlichen Angaben zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere Probenart und Matrix, Herkunft und erwartete Belastung, gewünschte Parameter und Verfahren, Verwendungszweck der Ergebnisse, anwendbare Grenz- oder Richtwerte, erforderliche Bestimmungsgrenzen, gewünschte Konformitätsaussagen sowie verbindliche Termine. Unklarheiten und Abweichungen werden vor der Bearbeitung soweit möglich geklärt und dokumentiert.

Verursachen unvollständige, widersprüchliche, fehlerhafte oder nachträglich geänderte Angaben des Kunden einen Abklärungsaufwand, der über die übliche Auftragsprüfung hinausgeht, kann das Labor diesen nach vorgängiger Information gemäss den geltenden Stundensätzen verrechnen. Nicht verrechnet werden Abklärungen, die durch einen Fehler des Labors verursacht wurden.

Das Labor kann Aufträge ablehnen oder sistieren, wenn die fachgerechte, sichere oder rechtskonforme Durchführung nicht gewährleistet ist oder notwendige Informationen fehlen.

3 Prüfverfahren und Akkreditierung

Das Labor führt seine Tätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik, den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und seinem Qualitätsmanagementsystem gemäss ISO/IEC 17025 aus. Sofern der Kunde kein bestimmtes Verfahren verlangt, wählt das Labor ein für den angegebenen Zweck geeignetes Verfahren. Stellt das Labor fest, dass ein verlangtes Verfahren ungeeignet oder veraltet ist, informiert es den Kunden.

Die Akkreditierung gilt ausschliesslich für die im jeweils aktuellen Akkreditierungsverzeichnis der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS aufgeführten Tätigkeiten von Ibu (STS 0557) beziehungsweise aquatest (STS 0665). Nicht akkreditierte Tätigkeiten und extern vergebene Prüfungen werden im Prüfbericht entsprechend gekennzeichnet. Die Akkreditierung stellt keine Zertifizierung oder behördliche Zulassung eines untersuchten Produkts, Standorts oder Betriebs dar.

Der Prüfbericht bezeichnet das angewandte Verfahren in angemessener Form. Ein Anspruch auf Herausgabe interner Arbeitsanweisungen, Validierungsunterlagen, Berechnungsdateien, Software oder geschützten Know-hows besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4 Probenahme und Verantwortung des Kunden

Führt das Labor die Probenahme durch, werden Probenahmeplan, Umfang und besondere Anforderungen mit dem Kunden vereinbart. Der Kunde gewährleistet den sicheren und rechtzeitigen Zugang zur Probenahmestelle und informiert das Labor über bekannte Gefahren, Betriebsbedingungen und erforderliche Schutzmassnahmen.

Bei Probenahme durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte trägt der Kunde die Verantwortung für Auswahl, Repräsentativität, Zeitpunkt, Menge, Kennzeichnung, Probengefässe, Konservierung, Lagerung und Transport der Probe. Die Prüfergebnisse beziehen sich in diesem Fall ausschliesslich auf die dem Labor übergebene Probe im Zustand bei Eingang. Herkunft, Identität und Repräsentativität werden nur geprüft, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde.

5 Anlieferung, Kennzeichnung und Annahme von Proben

Proben müssen eindeutig gekennzeichnet, in geeigneten und dicht verschlossenen Gebinden sowie mit den erforderlichen Begleitinformationen angeliefert werden. Der Kunde muss bekannte oder vermutete Gefahren, Kontaminationen und besondere Entsorgungsanforderungen vor der Anlieferung vollständig deklarieren. Er haftet für Schäden und Aufwendungen, die durch unrichtige oder unterlassene Angaben entstehen.

Das Labor prüft den Zustand der Probe im Rahmen der üblichen Eingangskontrolle. Es kann ungeeignete, beschädigte, ausgelaufene, ungenügend gekennzeichnete, zu kleine oder sicherheitsrelevante Proben ablehnen, die Bearbeitung unterbrechen oder nach Rücksprache unter dokumentierter Abweichung fortsetzen. Zusätzliche Aufwendungen für besondere Schutz-, Aufbereitungs- oder Entsorgungsmassnahmen werden dem Kunden verrechnet.

Erfolgt der Transport nicht durch das Labor, trägt der Kunde die Verantwortung bis zum dokumentierten Eingang. Das Labor haftet nicht für Veränderungen, die vor dem Eingang oder durch ungeeignete Entnahme-, Lagerungs- oder Transportbedingungen entstanden sind.

6 Verbrauch, Veränderung und Eigentum an Proben

Proben bleiben bis zu ihrem Verbrauch oder ihrer Entsorgung Eigentum des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Prüfungen Proben ganz oder teilweise verbrauchen, verändern oder zerstören können. Ein Ersatz für den bestimmungsgemässen Probenverbrauch ist ausgeschlossen.

Das Labor kann nicht gewährleisten, dass nach Abschluss der Prüfung genügend unverändertes oder weiterhin geeignetes Material für Wiederholungs- oder Zusatzprüfungen vorhanden ist. Benötigt der Kunde eine längere oder besondere Aufbewahrung, muss dies vor Auftragserteilung vereinbart werden.

7 Messunsicherheit und Entscheidungsregeln

Messunsicherheiten werden entsprechend den anwendbaren fachlichen und normativen Anforderungen ermittelt und auf Anfrage mitgeteilt, sofern sie für das Prüfverfahren relevant und verfügbar sind. Eine allfällige Unsicherheit der Probenahme ist nur umfasst, wenn die Probenahme Bestandteil des Auftrags und der Unsicherheitsbetrachtung ist.

Konformitätsaussagen wie «konform», «erfüllt» oder «Grenzwert eingehalten» werden nur abgegeben, wenn sie beauftragt oder rechtlich vorgeschrieben sind. Ist die Entscheidungsregel bereits in einer Rechtsvorschrift, Norm, Spezifikation oder verbindlichen Prüfmethode festgelegt, wird diese angewendet.

Sofern keine andere Entscheidungsregel vorgegeben oder mit dem Kunden vereinbart ist, wenden die Labore die einfache Akzeptanzregel an. Dabei wird das nicht gerundete Messergebnis direkt mit dem festgelegten Grenz-, Höchst- oder Mindestwert verglichen. Bei einem Höchstwert gilt ein Ergebnis bis einschliesslich des Höchstwerts als konform, bei einem Mindestwert ein Ergebnis ab dem Mindestwert. Bei einem zulässigen Bereich gilt ein Ergebnis einschliesslich der festgelegten Bereichsgrenzen als konform. Die Messunsicherheit wird bei dieser Konformitätsentscheidung nicht berücksichtigt.

Mit der einfachen Akzeptanzregel ist insbesondere bei Messergebnissen nahe am Grenzwert ein geteiltes statistisches Risiko einer falschen Annahme oder Zurückweisung verbunden. Wünscht der Kunde eine andere Entscheidungsregel, muss diese vor der Auftragserteilung vereinbart werden. Die angewandte Entscheidungsregel wird im Prüfbericht angegeben oder eindeutig referenziert, sofern sie nicht bereits in der zugrunde liegenden Vorschrift oder Spezifikation enthalten ist.

8 Extern erbrachte Leistungen

Das Labor kann einzelne Prüfungen oder weitere Leistungen durch fachlich geeignete externe Anbieter erbringen lassen. Diese werden nach festgelegten Kriterien ausgewählt, beurteilt und überwacht. Soweit sachlich möglich, werden für die betreffende Tätigkeit akkreditierte Anbieter eingesetzt.

Der Kunde wird vorab über extern auszuführende Labortätigkeiten informiert und stimmt diesen im Rahmen der Offerte, Auftragsbestätigung oder einer separaten Mitteilung zu. Dies gilt nicht, wenn ein Anbieter durch den Kunden oder eine zuständige Behörde vorgegeben wird. Das Labor bleibt für die ordnungsgemässe Auswahl und Beauftragung eigener externer Anbieter verantwortlich; bei vom Kunden oder von einer Behörde vorgegebenen Anbietern beschränkt sich seine Verantwortung auf die korrekte Weiterleitung und Übernahme der Ergebnisse. Extern erbrachte Leistungen werden im Prüfbericht kenntlich gemacht.

9 Prüfberichte und Verwendung der Ergebnisse

Der freigegebene Prüfbericht im PDF-Format ist das verbindliche Ergebnisdokument. Zusätzlich bereitgestellte Excel-Dateien, Datenexporte oder Tabellen dienen der Weiterverarbeitung und sind nur zusammen mit dem verbindlichen Prüfbericht zu verwenden. Mündliche Auskünfte, Zwischenresultate und als Entwurf gekennzeichnete Dokumente sind vorläufig und nicht verbindlich.

Prüfergebnisse gelten ausschliesslich für die untersuchten Proben beziehungsweise Gegenstände und den dokumentierten Zustand zum Zeitpunkt der Prüfung. Sie dürfen nicht ohne fachliche Prüfung auf andere Chargen, Flächen, Zeitpunkte, Materialien oder Anlagen übertragen werden.

Prüfberichte dürfen nur vollständig und unverändert vervielfältigt oder weitergegeben werden. Eine auszugsweise, bearbeitete oder werbliche Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Labors und darf nicht irreführend sein. Insbesondere darf aus einem Prüfbericht weder eine Produktzertifizierung noch eine allgemeine Freigabe abgeleitet werden.

Muss ein Prüfbericht geändert werden, erstellt das Labor eine eindeutig gekennzeichnete Ergänzung oder Neufassung. Die ersetzte Fassung verliert mit Zustellung der korrigierten Fassung ihre Gültigkeit und darf nicht weiterverwendet werden. Der Kunde prüft nach Erhalt insbesondere Probenbezeichnung, Auftraggeberdaten und Verwendungszweck und meldet erkennbare Unstimmigkeiten unverzüglich.

Fachliche Beurteilungen, Stellungnahmen und Interpretationen werden nur im vereinbarten Umfang abgegeben. Soweit sie nicht Bestandteil des akkreditierten Bereichs sind, werden sie entsprechend gekennzeichnet.

10 Bearbeitungszeiten und Termine

Die Bearbeitungszeit beginnt, sobald der Auftrag geklärt ist, alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen und die Proben in geeignetem Zustand eingegangen sind. Angegebene Bearbeitungszeiten sind Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin schriftlich bestätigt wurde.

Die Bearbeitungszeit verlängert sich angemessen, wenn der Kunde Angaben oder Proben verspätet, unvollständig oder nachträglich geändert bereitstellt, Zusatzprüfungen erforderlich werden oder Umstände gemäss Ziffer 18 eintreten. Das Labor informiert den Kunden über wesentliche absehbare Verzögerungen. Expressbearbeitungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung und können gesondert verrechnet werden.

11 Vertraulichkeit

Das Labor behandelt alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen oder erstellten nicht öffentlichen Informationen vertraulich. Es verpflichtet Mitarbeitende sowie beigezogene externe Personen und Anbieter in angemessener Weise zur Vertraulichkeit.

Informationen dürfen offengelegt werden, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, mit dem Kunden vereinbart oder gesetzlich beziehungsweise behördlich vorgeschrieben ist. Muss das Labor vertrauliche Informationen aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Pflicht offenlegen, informiert es den Kunden vorgängig oder unverzüglich danach, sofern eine solche Information rechtlich zulässig ist. Informationen über den Kunden, die das Labor von Dritten erhält, sowie die Identität der Quelle werden nach den anwendbaren rechtlichen und normativen Vorgaben vertraulich behandelt.

Das Labor darf anonymisierte und nicht auf den Kunden zurückführbare Daten intern für Qualitätssicherung, Methodenentwicklung und statistische Auswertungen verwenden. Eine Veröffentlichung kundenbezogener Informationen erfolgt nur mit Zustimmung des Kunden oder aufgrund einer gesetzlichen Pflicht.

12 Datenschutz und elektronische Kommunikation

Personendaten werden nach dem anwendbaren Schweizer Datenschutzrecht und der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der Eric Schweizer AG bearbeitet. Das Labor bearbeitet Daten insbesondere zur Auftragsabwicklung, Qualitätssicherung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Kommunikation und Rechnungsstellung. Soweit erforderlich, können Daten an sorgfältig ausgewählte externe Labor-, IT-, Logistik- oder weitere Dienstleister bekannt gegeben werden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Kommunikation einschliesslich der Zustellung von Prüfberichten per E-Mail an die vom Kunden angegebene Adresse. Das Labor trifft angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen. Wünscht der Kunde eine verschlüsselte Übermittlung, ein Kundenportal oder einen anderen besonderen Übermittlungsweg, ist dies vor Auftragserteilung zu vereinbaren. Der Kunde ist für die Richtigkeit der angegebenen Empfängeradressen, seine Zugriffsberechtigungen und den Schutz der Dokumente nach deren Empfang verantwortlich.

13 Aufbewahrung von Unterlagen und Rückstellmustern

Prüfberichte und die zugehörigen technischen Aufzeichnungen werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt, sofern keine längere gesetzliche, behördliche oder vertragliche Frist gilt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dürfen die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet werden.

Verbleibende Probenmengen werden, sofern sie ausreichend, lagerfähig und nicht verderblich sind, ohne abweichende Vereinbarung einem Monat nach Abschluss der Prüfung als Rückstellmuster aufbewahrt und anschliessend fachgerecht entsorgt. Mikrobiologische, instabile, gefährliche oder rasch verderbliche Proben können früher entsorgt werden. Das Labor übernimmt keine Gewähr dafür, dass sich die Probe während der Lagerung nicht verändert und weiterhin für eine Nachprüfung geeignet bleibt.

Besondere Aufbewahrungsfristen, Lagerbedingungen, Rücksendungen oder Entsorgungswege müssen vor Auftragserteilung vereinbart werden und können zusätzlich verrechnet werden. Die Pflicht zur weitergehenden Sicherung eigener Referenzproben verbleibt beim Kunden.

14 Preise, Zusatzaufwand und Zahlungsbedingungen

Massgebend sind die vereinbarten Preise beziehungsweise die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste. Preise verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben. Preis- und Leistungsanpassungen bleiben für künftige Aufträge vorbehalten; befristete schriftliche Offerten bleiben während ihrer Gültigkeitsdauer unverändert.

Zusätzlicher Aufwand, der bei Auftragserteilung nicht erkennbar war oder durch besondere Kundenanforderungen entsteht, kann nach vorgängiger Information nach Aufwand verrechnet werden. Dazu gehören insbesondere aufwendige Probenaufbereitung oder Entsorgung, Abklärungen mit Behörden, umfangreiche Datenaufbereitung, zusätzliche Berichtsformen, Speziallagerung, Expressleistungen und nachträgliche Auftragsänderungen.

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Es gilt der gesetzliche Verzugszins; angemessene Mahn- und Inkassokosten können zusätzlich verrechnet werden. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit kann das Labor Vorauszahlung verlangen und weitere Arbeiten bis zur Sicherstellung oder Zahlung sistieren.

Rabatte und Rückvergütungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, und nur für den darin bezeichneten Zeitraum und Leistungsumfang. Wird ein Auftrag im Namen oder auf Rechnung eines Dritten erteilt, haften Auftraggeber und Rechnungsempfänger solidarisch, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

15 Auftragsänderung und Rücktritt

Änderungen des Prüfungsumfangs, der Methode, der Priorität, der Berichtsausgabe oder anderer Auftragsbestandteile bedürfen der Zustimmung des Labors. Daraus entstehender Mehr- oder Minderaufwand sowie Terminänderungen werden dem Kunden mitgeteilt. Wesentliche Änderungen können eine neue Offerte oder Auftragsbestätigung erfordern.

Tritt der Kunde nach Vertragsabschluss vom Auftrag zurück, schuldet er die bis dahin erbrachten Leistungen, bereits entstandene externe Kosten sowie nicht mehr vermeidbare Aufwendungen. Das Labor kann einen Auftrag aus wichtigem Grund abbrechen, insbesondere bei Sicherheitsrisiken, unzulässiger Einflussnahme auf Unparteilichkeit oder Ergebnisse, fehlender Mitwirkung oder Zahlungsverzug. Der Kunde wird darüber informiert und erhält die bis dahin freigegebenen Ergebnisse, soweit deren Herausgabe fachlich und rechtlich vertretbar ist.

16 Beanstandungen und Nachbesserung

Beanstandungen zu Leistungen oder Prüfberichten sind dem Labor nach Entdeckung unverzüglich in Textform und unter Angabe der Auftrags- oder Berichtsnummer mitzuteilen. Das Labor behandelt Beschwerden nach seinem dokumentierten Verfahren unparteilich und informiert den Kunden über das Ergebnis der Abklärung.

Liegt ein vom Labor zu vertretender Mangel vor, berichtigt oder wiederholt das Labor die betroffene Leistung innert angemessener Frist unentgeltlich, soweit dies fachlich möglich ist und geeignetes Probenmaterial vorliegt. Ist eine Nachbesserung unmöglich oder unverhältnismässig, kann die Vergütung für die betroffene Leistung angemessen herabgesetzt oder zurückerstattet werden. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer 17.

Ergibt die Abklärung keinen vom Labor zu vertretenden Mangel, können Wiederholungsprüfungen, zusätzliche Probenahmen und weiterer Abklärungsaufwand verrechnet werden. Das Labor gewährleistet die fachgerechte Durchführung, nicht jedoch die Eignung der Ergebnisse für einen ihm nicht mitgeteilten Verwendungszweck oder die Anerkennung durch Dritte und Behörden.

17 Haftung

Das Labor haftet für Schäden, die es durch schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Pflichten verursacht.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den unmittelbaren und bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall und reine Vermögensfolgeschäden, ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Das Labor haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Kunden, nicht vom Labor durchgeführter Probenahme, ungeeigneter Verpackung oder Beförderung, nicht erkennbarer Probenveränderung, bestimmungsgemäsem Probenverbrauch, eigenmächtiger Veränderung oder irreführender Verwendung von Prüfberichten oder auf Entscheidungen Dritter und Behörden beruhen.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Der Kunde trifft angemessene Massnahmen zur Schadenminderung und informiert das Labor unverzüglich über drohende oder eingetretene Schäden.

18 Höhere Gewalt und unvorhersehbare Betriebsstörungen

Das Labor haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle infolge von Ereignissen, die ausserhalb seines zumutbaren Einflussbereichs liegen und trotz angemessener Vorsorge nicht verhindert werden können. Dazu gehören insbesondere Naturereignisse, Brand, Epidemien, behördliche Anordnungen, Krieg und Unruhen, Streik, länger dauernde Ausfälle von Energieversorgung, Kommunikation oder IT-Systemen, Cyberangriffe, erhebliche Lieferengpässe sowie unvorhersehbare Ausfälle von Spezialgeräten oder nicht kurzfristig ersetzbaren Fachpersonen.

Die Leistungspflichten ruhen für die Dauer und im Umfang der Behinderung. Das Labor informiert den Kunden möglichst rasch über wesentliche Auswirkungen und zumutbare Alternativen. Dauert die Behinderung so lange an, dass die Vertragserfüllung für eine Partei unzumutbar wird, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Auftrags beenden. Bereits erbrachte Leistungen und unvermeidbare Fremdkosten bleiben geschuldet.

19 Immaterialgüterrechte

Sämtliche Rechte an bestehenden oder im Rahmen der Leistungserbringung weiterentwickelten Methoden, Arbeitsanweisungen, Berechnungen, Vorlagen, Software und am allgemeinen Know-how des Labors verbleiben bei der Eric Schweizer AG. Der Kunde erhält das Recht, den Prüfbericht und die vereinbarten Ergebnisse für den mitgeteilten Zweck zu verwenden.

Werden im Auftrag und auf Kosten des Kunden besondere Verfahren, Auswertungen oder Unterlagen entwickelt, richten sich Eigentum und Nutzungsrechte nach der individuellen Vereinbarung.

20 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien ersetzen die betroffene Bestimmung durch eine zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen und sachlichen Zweck möglichst nahekommt.

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Erfüllungsort ist der Standort des beauftragten Labors. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Thun, soweit keine zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände, insbesondere für Konsumentinnen und Konsumenten, entgegenstehen.

Werden diese AGB in weitere Sprachen übersetzt, ist bei Abweichungen die deutsche Fassung massgebend. Für einen Auftrag gilt diejenige Fassung, die bei Vertragsabschluss wirksam einbezogen wurde.